

## Baden-Württemberg

Fine 29, JAN, 2019

Landratsamt

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1  $\cdot$  79083 Freiburg i. Br.

Landratsamt Lörrach Palmstraße 3 79539 Lörrach Freiburg i. Br. 16.01.2019

Name Joachim Zimmermann
Durchwahl 0761 208-1056
Aktenzeichen 14-2241.1/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "Abfallwirtschaft" und "Heime" für das Wirtschaftsjahr 2019

Vorlage des Haushaltsplans am 21.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag am 21.11.2018 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "Abfallwirtschaft" und "Heime" für das Wirtschaftsjahr 2019 wird gem. § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO sowie § 12 Abs. 1 EigBG bestätigt.

Genehmigt wird gem. § 48 LKrO i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 7.800.000 Euro.

Genehmigt wird gem. § 48 LKrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO von dem in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 23.623.000 Euro der genehmigungspflichtige Teilbetrag der darauf entfallenden Kreditaufnahmen mit 10.700.000 Euro.

Genehmigt wird gem. § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 1 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO der in § 2 des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb "Heime" festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 9.860.000 Euro.

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaft" enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird Folgendes angemerkt:

Die Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan erfüllt die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit. Zur grundsätzlichen Einschätzung verweisen wir auf unsere Ausführungen im Haushaltserlass 2018, die nach wie vor Gültigkeit haben. Für die Bewertung der Haushaltslage sind die Liquiditätslage sowie die weitere Entwicklung der Verschuldung von besonderer Bedeutung.

## Liquidität

Unter Berücksichtigung der noch offenen Forderungen des Landkreises gegenüber dem Land aus der Spitzabrechnung im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung verfügt der Landkreis zumindest bis ins Jahr 2020 über eine ordentliche Ausstattung mit liquiden Eigenmitteln. Allerdings wird ein Großteil hiervon als Eigenanteil zur Finanzierung der anstehenden umfangreichen Investitionen eingesetzt. In der Folge verringert sich die Liquidität des Landkreises ab dem Jahr 2021 bis auf die vorgehaltene Mindestliquidität.

Mit Ausnahme der Refinanzierung des Klinikzuschusses über jährlich 860.000 € verzichtet der Landkreis weiterhin darauf, positive Gesamtergebnisse zu generieren. Entsprechend betragen die Aufwandsdeckungsgrade durchweg 100 %. Allerdings bewirken nur Aufwandsdeckungsgrade über 100 % zusätzliche Gestaltungsspielräume. Dies hat Auswirkungen auf die Höhe der vom Ergebnishaushalt erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschüsse, die einen wichtigen Beitrag zur Investitionsfinanzierung darstellen. Gleichzeitig verringern die in den kommenden Jahren steigenden Mindestzahlungsmittelüberschüsse (2019 bis 2022 + 30 %) die tatsächlich einsetzbaren erwirtschafteten Zahlungsmittel. So beträgt der Finanzierungsanteil an den Investitionen in den Jahren 2019 bis 2022 hieraus zwar 37 %, der kreditfinanzierte Anteil aber immerhin noch 28 %. Ohne die noch vorhandenen Liquiditätsreserven wäre damit die Abhängigkeit von Krediten deutlich höher. Dies veranschaulicht in besonderem Maße

die Bedeutung von Liquiditätsreserven zur Investitionsfinanzierung, um einer gleichzeitig ständig wachsenden Abhängigkeit von Fremdmitteln entgegenzuwirken. Entsprechend der beschlossenen Refinanzierung der Finanzmittel für die Kliniken empfehlen wir auch für die Finanzierung künftiger Investitionen im ordentlichen Ergebnis Überschüsse einzuplanen.

## Verschuldung

Bei der Entwicklung der Verschuldung liegt der Landkreis nunmehr über seinen Prognosen der Finanzplanung des Haushalts 2018. Zum Ende des Planjahres wird die Verschuldung im Kernhaushalt für Investitionen voraussichtlich bei ca. 19,4 Mio. € und bei den Sondervermögen bei ca. 14,8 Mio. € liegen. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2022 könnte die Gesamtverschuldung (Kernhaushalt und Sondervermögen) auf bis zu 52 Mio. € ansteigen (ohne Kassenkredite).

Aufgrund der günstigen Darlehen und des nach wie vor niedrigen Zinsumfelds sind die Belastungen hieraus aktuell trotzdem als tragbar einzuschätzen. Allerdings empfehlen wir, einem weiteren Anstieg der Verschuldung entgegenzuwirken, zumal sich auch über den Finanzplanungszeitraum hinaus ein weiterer Kreditbedarf für die dann anstehenden Investitionen bereits jetzt abzeichnet und davon auszugehen ist, dass nach den gegenwärtigen Planungen einsetzbare liquide Eigenmittel nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Auch die Risiken aus evtl. künftig einsetzenden Zinserhöhungen würden dadurch begrenzt.

## **Fazit**

Die zuletzt gute Finanzausstattung des Landkreises resultiert aus der zurückhaltenden Investitionstätigkeit und den positiven ordentlichen Ergebnissen der vergangenen Jahre, was zu einer deutlichen Liquidität des Landkreises beigetragen hat. Auf der Grundlage der gegenwärtigen Haushaltsplanungen erscheint der Landkreis zukünftig jedoch nur bedingt in der Lage, aus eigener Kraft auf unerwartete finanzielle Herausforderungen reagieren zu können. In Anbetracht des hohen Investitionsvolumens sind die Eigenfinanzierungsmittel in Form der noch vorhandenen freien liquiden Eigenmittel und der erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschüsse zu gering bemessen. Beim Finanzbedarf ferner noch nicht berücksichtigt sind dabei weiter zu erwartende Preissteigerungen bei den Investitionsvorhaben. Darüber hinaus ist auch in Zukunft mit einem stetig steigenden Mittelbedarf zur sozialen Sicherung zu rechnen, wobei das

Kreisumlageaufkommen bereits jetzt nicht ausreichend ist, die Nettoaufwendungen des Sozialbereichs zu decken.

Wir bitten, gem. § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO die Bekanntmachung und Auslegung durchzuführen und uns anschließend die Daten mitzuteilen. Ferner bitten wir, eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans dem Statistischen Landesamt zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Hirnschal

J. Himshal